



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

Satzung

der Gemeinde Mauer

zur Änderung der Satzung

über die

öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS)

vom

18. September 1997

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mauer am 26. Oktober 2005 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 2 – Begriffsbestimmungen – der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Mauer in der Fassung vom 18. September 1997 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) unverändert
- (2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. *Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.*

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) unverändert
- (4) unverändert

Artikel 2

Der § 26 – Grundstücksfläche- der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Mauer in der Fassung vom 18. September 1997 wird wie folgt neu gefasst:

§ 26

Grundstücksfläche

- (1) unverändert
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

Artikel 3

Der § 31 – Weitere Beitragspflicht - der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Mauer in der Fassung vom 18. September 1997 wird wie folgt neu gefasst:

§ 31

Weitere Beitragspflicht

- (1) unverändert
- (2) Nr. 1 unverändert
- (2) *Nr. 2 für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;*

Artikel 4

Der § 48 – Ordnungswidrigkeiten - der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Mauer in der Fassung vom 18. September 1997 wird wie folgt neu gefasst:

§ 48

Ordnungswidrigkeiten

- (1) unverändert
- (2) *Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.*

Artikel 5

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. November 2005 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die §§ 2 Abs. 2, 26 Abs. 2, 31 Abs. 2 Nr. 2, 48 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung –AbwS-), in der Fassung vom 18. September 1997, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
3. Die Präambel wurde angepasst.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Mauer, den 26. Oktober 2005

Jörg Albrecht
Bürgermeister

Beschluss

1. Vorstehende „Änderungssatzung“ wurde vom Gemeinderat am 26. Oktober 2005 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 1. November 2005 in Kraft.
3. Die Satzung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Mauer am 28. Oktober 2005 (Nr. 43/2005) im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenztal und der diesem Verband angeschlossenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Anzeige dieser Satzung gem. § 4 der GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 02.11.2005
5. Satzungsausfertigungen erhielten:
 - I. Rechnungsamt der Gemeinde Mauer
 - II. Gemeindekasse der Gemeinde Mauer
 - III. z. d. Akten „Satzungen“
 - IV. zur Generalregistratur

Mauer, den 02.11.2005

Jörg Albrecht
Bürgermeister